

zu Drs 6/12940

## Entschließungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 6/12940

Thema: **Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen –  
Stand und Perspektiven nach der Gesetzesnovelle 2015**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Schulen in freier Trägerschaft sind ein fester, integraler Bestandteil des sächsischen Schulsystems. Neben den Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an ihrer Stelle wirken sie bei der Erfüllung der allgemeinen öffentlichen Bildungsaufgaben eigenverantwortlich mit und sind gleichermaßen Adressaten des Bildungsauftrags der Verfassung des Freistaates Sachsen, ohne dass ein Vorrang der einen oder anderen besteht.
2. Schulen in freier Trägerschaft bieten Schüler\*innen und deren Eltern Alternativen zu Schulen in öffentlicher Trägerschaft, etwa durch besondere pädagogische Konzepte oder die konfessionelle Ausrichtung. Dabei sind sie oft Motoren der Entwicklung; Konzepte, die erst in den letzten Jahren die Schulen in öffentlicher Trägerschaft erreichten, wurden und werden bereits seit Langem an Schulen in freier Trägerschaft gelebt (z. B. Inklusion, jahrgangsübergreifender Unterricht). Damit leisten Schulen in freier Trägerschaft einen wesentlichen Beitrag zur

Dresden, den 24. Januar 2019

b.w.

i.V.



Wolfram Günther, MdL  
und Fraktion

Schulentwicklung. Dies wird seitens des Schulwesens in öffentlicher Trägerschaft bisher zu wenig genutzt.

3. Die Genehmigungspraxis gegenüber Schulen in freier Trägerschaft ist weiterhin eher restriktiv und mit hohen Hürden verbunden. Mehr als die Hälfte der Anträge freier Schulträger auf Gründung einer Schule bzw. Einrichtung eines Bildungsgangs muss wiederholt gestellt werden. Das Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) ist fachlich und personell – auch aufgrund von Interessen- und Zielkonflikten – nicht in der Lage, als unabhängige Genehmigungsbehörde und Beratungsinstanz zu fungieren.
4. Zusehens zieht sich der Freistaat Sachsen aus der Verantwortung, etwa wenn es um die Ausbildung von Erzieher\*innen und Altenpfleger\*innen, aber auch um die berufsschulische Ausbildung von Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf geht. Schulen in freier Trägerschaft schließen häufig Lücken, die das öffentliche Schulwesen lässt, sowohl hinsichtlich der Schulinfrastruktur als auch hinsichtlich des inhaltlichen Angebots. Vor diesem Hintergrund war insbesondere die Streichung des bedarfserhöhenden Faktors bei der Berechnung der Personalausgabenzuschüsse von berufsbildenden Förderschulen in freier Trägerschaft im Zuge der Novelle des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft ein Fehler, der korrigiert werden muss.
5. Die Ausgaben pro Schüler\*in an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft sind nicht direkt vergleichbar. Es mangelt an einer transparenten Datenbasis für eine realistische Ermittlung bzw. Ableitung des sogenannten Schülersausgabensatzes. Klar wird dennoch: Der Freistaat gibt für eine/n Schüler\*in an einer Schule in freier Trägerschaft weniger aus als für eine/n Schüler\*in an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft. Grund dafür ist zum einen der sogenannte Absenkungsfaktor bei der Berechnung der Personalausgabenzuschüsse, zum anderen die unzureichende Berücksichtigung von Sach- und gebäudeorientierten Kosten.
6. Die Staatsregierung drückt sich um eine klare Formulierung zur zulässigen Schulgeldhöhe unter Beachtung des verfassungsrechtlich verankerten Sonderungsverbots. Laut Verfassung haben Schulen in freier Trägerschaft Anspruch auf Ausgleich, soweit sie Schul- und Lernmittelgeldfreiheit gewähren. Den Nachweis der Behauptung, die staatliche Finanzierung sei auskömmlich, sodass auf Schulgeld gänzlich verzichtet werden könne, ist die Staatsregierung bis heute schuldig geblieben.
7. Schulen in freier Trägerschaft sind in gleichem Maße wie Schulen in öffentlicher Trägerschaft vom Lehrermangel betroffen. Die Entscheidung für eine Verbeamtung von Lehrer\*innen an öffentlichen Schulen erschwert die Einstellungsverfahren bei freien Trägern in erheblichem Umfang und führt zu einer spürbaren Abwanderung von Lehrkräften in den staatlichen Schuldienst. Dabei kam und kommt es auch zu einer gezielten Abwerbung von Lehrkräften. Durch die Verbeamtung und die grundsätzlich unzureichenden Personalkostenzuschüsse werden Schulen in freier Trägerschaft im Wettbewerb um Lehrkräfte systematisch benachteiligt.

8. Trotz Verankerung eines Teilhabeanspruchs profitieren Schulen in freier Trägerschaft nicht in gleichem Maße von staatlichen Förderprogrammen, Projekten und Maßnahmen wie Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Auch gibt es nicht in jedem Fall einen Ausgleich durch Anrechnung im Schülersatz.
9. Schulentwicklung wird im Freistaat Sachsen nicht systematisch betrieben, sondern bleibt vom Engagement Einzelner abhängig. Eine Öffnung des Schulsystems, auch durch eine Ausweitung von Schulversuchen, findet nicht statt.

## II. Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. die Schulen in freier Trägerschaft tatsächlich auskömmlich zu finanzieren. Dazu gehört
  - a) die unverzügliche Anwendung des geänderten Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG), wonach sich die Personalausgabenzuschüsse für Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft nach den Bruttojahresgehältern der Lehrkräfte im öffentlichen Dienst des laufenden Schuljahres richten (§ 14 Abs. 3 Satz 4 SächsFrTrSchulG); die entsprechend erhöhten (vorläufigen) Zuschüsse bzw. Abschläge sind bis zum 28. Februar 2019 zu ermitteln und auszuzahlen,
  - b) die Streichung des sogenannten Absenkungsfaktors von 0,9 bei der Berechnung der Personalausgabenzuschüsse nach § 14 Abs. 3 Satz 1,
  - c) die Festlegung eines eigenen bedarfserhöhenden Faktors von 1,5 für die Berechnung der Personalausgaben von berufsbildenden Förderschulen in freier Trägerschaft nach § 14 Abs. 3 Satz 3 und
  - d) die Zahlung eines Schulgeldersatzes, soweit Schulen in freier Trägerschaft Schul- und Lernmittelgeldfreiheit gewähren;
2. die nötigen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Lehrer\*innen, die im staatlichen Schuldienst verbeamtet sind, vorübergehend für den Einsatz an Schulen in freier Trägerschaft beurlaubt bzw. zugewiesen werden können;
3. ein transparentes Genehmigungsverfahren für Schulen in freier Trägerschaft zu gewährleisten und dabei insbesondere Leitlinien für den Nachweis des „besonderen pädagogischen Interesses“ für die Genehmigung von Grundschulen in freier Trägerschaft zu erarbeiten;
4. im Staatsministerium für Kultus ein Fachreferat „Schulen in freier Trägerschaft“ einzurichten, das sich ausschließlich mit den Belangen von Schulen in freier Trägerschaft beschäftigt, den Genehmigungsprozess regelt und die Fachlichkeit zum Thema bündelt; daneben sind die Standorte des LaSuB fachlich und personell so aufzustellen, dass sie ihrer Rechtsaufsicht nachgehen können – eine Fachaufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft obliegt ihnen ohnehin nicht;

5. die Einstiegsfortbildung für Seiteneinsteiger\*innen auch für diejenigen Bewerber\*innen freier Schulträger für obligatorisch zu erklären, die über keine grundständige Lehramtsausbildung verfügen;
6. Schulsozialarbeiter\*innen auch an Oberschulen in freier Trägerschaft zu 100 Prozent zu finanzieren;
7. bei staatlichen Förderprogrammen, etwa beim Schulhausbau, eine verbindliche Quote für Schulen in freier Trägerschaft bzw. deren Träger zu verankern (z. B. entsprechend der Schüler\*innen-Zahlen), analog der Umsetzung des Teilhabeanspruchs im Bereich Lehrerfort- und -weiterbildung (festgelegte Platzanzahl durch Quotierung);
8. die Erfahrungen von Schulen in freier Trägerschaft, etwa im Bereich der Inklusion, systematisch für Schulen in öffentlicher Trägerschaft nutzbar zu machen und zu nutzen; dazu gehört die Prüfung und ggf. Änderung der bisherigen Ressourcensteuerung im staatlichen Bereich (Bündelung von Unterstützungsleistungen bei integrativer/inklusive Unterrichtung) ebenso wie eine Einbindung von Schulen in freier Trägerschaft in das Netzwerk jahrgangsübergreifender Unterricht oder in die Kooperationsverbände nach § 4c Abs. 7 Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG);
9. die gemäß § 14 Abs. 6 SächsFrTrSchulG spätestens zum Ende des Schuljahres 2018/2019 anstehende und bereits eingeleitete Evaluation der Berechnung der Schülerausgabensätze zu nutzen, um
  - a) unter Einbeziehung der Doppik der kommunalen Haushalte eine transparente Datenbasis zu schaffen, um eine tatsächliche Vergleichbarkeit der Kosten für eine/n Schüler\*in an einer Schule in öffentlicher und freier Trägerschaft zu gewährleisten,
  - b) eine Modellrechnung zur Kostenstruktur von Beruflichen Schulzentren aufzustellen und deren Finanzierung (bei freien Trägern) künftig eine neue Systematik zugrunde zu legen,
  - c) insbesondere die sach- und gebäudeorientierten Kosten stärker d.h. realistischer als bisher abzubilden und den freien Schulträgern entsprechend zu erstatten,
  - d) für die Berechnung bzw. Erhöhung der Sachausgaben einen geeigneteren Bezugswert als den Verbraucherpreisindex festzulegen bzw. zu ermitteln und
  - e) bis zum 30.06.2019 einen ersten Zwischenbericht vorzulegen.

## **Begründung:**

Im Mittelpunkt der gegenständlichen Großen Anfrage (Drs. 6/12940) stand die Frage, ob die neuen gesetzlichen Regelungen (Novelle des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft im Jahr 2015, Schulgesetznovelle von 2017) und die Praxis staatlichen Handelns dem Grundsatz der Gleichberechtigung zwischen Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft Rechnung tragen, wie es die Verfassung des Freistaates Sachsen vorsieht. Auch die Entwicklung des Schulwesens insgesamt, dessen Finanzierung und die Situation der dort tätigen Lehrkräfte waren zu beleuchtende Themenfelder.

Es bleibt festzustellen: Schulen in freier Trägerschaft sind – trotz nicht immer einfacher Bedingungen – ein Erfolgsmodell und fester, integraler Bestandteil des sächsischen Schulsystems. Die Novelle des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft, die nach der von der GRÜNEN-Landtagsfraktion initiierten Normenkontrollklage 2013 nötig wurde, hatte Verbesserungen bei der Finanzierung und die Verankerung eines Teilhabeanspruchs zur Folge. Dennoch bleibt das viel beschworene 'neue Miteinander' von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft ausbaufähig. Schulen in freier Trägerschaft nehmen gesamtgesellschaftliche Aufgaben wahr, profitieren aber nicht in gleichem Maße von staatlichen Förderprogrammen, Projekten und Maßnahmen. Die Differenz zwischen den Ausgaben pro Schüler\*in an einer Schule in öffentlicher und freier Trägerschaft ist nach wie vor beträchtlich. Das Lohnniveau der Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft liegt deutlich unter dem des öffentlichen Dienstes. Die Genehmigungspraxis und der Umgang der Kultusverwaltung mit freien Schulen bzw. deren Trägern scheint nicht selten von Misstrauen geprägt. Das bleibt nicht folgenlos, wie ein Blick auf die enorme Zahl von 306 anhängigen Gerichtsverfahren zeigt.

Die Antragstellerin erachtet es deshalb für notwendig, eine Reihe von Maßnahmen, wie im Antrag dargestellt, zu ergreifen.